

BGer 5A 448/2018 vom 28. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_448_2018

FR: TF 5A 448/2018 du 28 mai 2018

IT: TF 5A 448/2018 del 28 maggio 2018

Regeste

Bewilligung zur Aufnahme eines Pflegekindes | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde hat ein Rechtsbegehren und eine Begründung zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG), in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine Auseinandersetzung mit der Begründung des angefochtenen Entscheides erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116).

E. 2

Diese Anforderungen sind nicht erfüllt. Die Beschwerde enthält kein Rechtsbegehren und auch nicht eine sachgerichtete Begründung, in welcher dargetan würde, inwiefern das Kantonsgericht mit seinem Nichteintretensentscheid gegen Recht verstossen haben soll. Vielmehr macht die Beschwerdeführerin geltend, dass sie ihren Sohn als äusserste Notlösung habe abgeben müssen, aber sie das alleinige Sorgerecht und auch die Obhut für C._____ wolle, da sie alles richtig gemacht habe und Willkürentscheide nichts mit dem Kindeswohl zu tun hätten. Damit verlangt sie aber anderes, als Gegenstand des angefochtenen Entscheides war bzw. bei materieller Beurteilung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde gewesen wäre; darauf ist nicht einzutreten (Art. 99 Abs. 2 BGG ; BGE 136 V 362 E. 3.4.2 S. 365; Urteil 5A_761/2016 vom 20. Juni 2017 E. 2.2.3).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.